Plan nach § 41 FlurbG
2. Planänderung

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4 - Flurbereinigung / Landmanagement
Geschäftsstelle Aurich

Baum-Wallhecke, südwestlich von Holtrop

Vereinfachte Flurbereinigung

Holtrop

Landkreis Aurich

Niedersachsen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung

Holtrop

Landkreis Aurich

(AfL/Verf.-Nr.): 01/2386

Bestandteile

2. Änderung

Inhalt

I. Karten

II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

lll. Erläuterungsbericht

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48 - 26603 Aurich

I. Karten

Inhalt

1. Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000

2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
   2. Änderung im Maßstab 1 : 6000

II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt

		Seite
1.	Allgemeine Festsetzungen	1
2.	Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen	2

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

		Seite
1.	Verkehrsanlagen	6
2.	Landschaftsgestaltende Anlagen	9

1 Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und dem Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt. Im Verzeichnis sind die dazugehörenden Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplanten Durchlassbauwerke für Straßen und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen.

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

2 Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer (Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergemeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensgebiet hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 599	Landschaftsgestaltende Anlagen
600 – 699	Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden
   - **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
   - nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
   - vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.1, 100.2, 100.3, 100.4 usw.)

d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen (Spalte 2 VdAF)

- entfällt

2.2.2 Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)
- entfällt

2.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße

2.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg

Feldwege:

WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

2.2.5 Sonstige Wege (Spalte 2 VdAF)

R	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

2.2.6 Befestigungsart (Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA Oktober 2005),

SB	Schwere Befestigung
MSB	Mittelschwere Befestigung
LB	Leichte Befestigung
EB	Einfachbefestigung
UB	unbefestigt = Erdbau

2.2.7 Bauweise (Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer (Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern (Spalte 2 VdAF)

RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass

2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage (Spalte 2 VdAF)

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme
Gm	Gestaltungsmaßnahme

2.6 Art der bodenverbessernden Anlage (Spalte 6 VdAF)
- entfällt

2.7 Art der sonstigen Anlage (Spalte 2 VdAF)

FG	Flurgraben
HF	Feldhecke
HW	Wallhecke

2.8 Maße und Zeichen (Spalten 3 und 5 VdAF)

2.8.1 Straßen und Wege

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite
F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

2.8.2 Maße

m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
ha	Hektar
St	Stück

2.8.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
tlw.	Teilweise
ur	Unregelmäßig
uv	Unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung
grau	bereits genehmigte Maßnahmen
grau und kursiv	Anmerkungen, die dem Verständnis dienen
schwarz	Angaben aus vorherigen Planungen, die für die Maßnahmen der 1. Planänderung relevant sind
~~durchgestrichen~~	bereits genehmigte Planungen, die im Rahmen der 2. Planänderung aufgegeben werden
rot	Maßnahmen der 2. Planänderung

2.9 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)

Kronenbreite (m) /Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)

RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

WS = 0	kein Wegeseitengraben
WS = 1	Wegeseitengraben einseitig
WS = 2	Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1

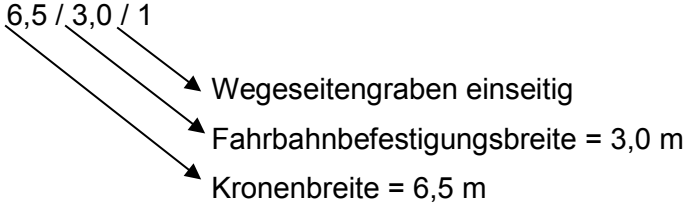

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Vereinfachte Flurbereinigung Holtrop, 2. Planänderung

1. Verkehsanlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m), Fläche (ha, m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E.Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12
			Feldhuser Weg						
100.10	WW	785 m	RQ 6,0-7,0 / 3,1-3,3 / 1-2 (PB)	815 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
		30 m	RQ 6,0-7,0 / 3,2 / 1-2 (Bit)						
100.20	WW	380 m	RQ 6,5-7,5 / 3,2-3,5 / 2 (Bit)	2.580 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
	WW	1.810 m	RQ 5.0-7.5 / 3.2-3.4 / 1-2 (PB)						
	WW	390 m	RQ 6,5-7,0 / 3,3-3,5 / 0-2 (Bit)						
			Grevelkampsweg						
101	WW	260 m	RQ 6,0-7,0 / 3,3-3,5 / 1-2 (PB)	600 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	ja	E.Nr. 503 (tlw.)	TG	Plan nach §41 FlurbG
	WW	340 m	RQ 6,0-6,5 / 0 / -2 UB						
			Lindnerweg						
102.10	WW	380 m	RQ 6,0-6,5 / 3,1-3,3 / 2 (PB)	380 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
			Hofzufahrt Aden						
103	WW	270 m	RQ 6,0-7,0 / 3,1-3,3 / 0-1 (PB)	270 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	ja	E.Nr. 501	TG	Plan nach §41 FlurbG
			Wiesenser Weg						
104	WW	790 m	RQ 5,5-6,0 / 3,1-3,3 / 2 (PB)	790 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
		220 m	**Heidiger Ackerweg**	220 m					
105	WW	~~260 m~~	Q 6,0-6,5 / 3,0 / 2 (PB)	~~260 m~~	RQ uv / 3,0 /uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
					~~Verlegung des Einmündungs-bereichs zur K 134~~	~~ja~~	~~E.Nr. 502~~ ~~E.Nr. 503 (tlw.)~~	TG	~~s. Karte 3~~ 2. Änderung 2018
			Achter Nordbusch						
106	WW	300 m	RQ 5,5-6,0 / 3,0-3,3 / 2 (PB)	300 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
			Kuhfennenstraße						
107	WW	400 m	RQ 6,0-6,5 / 3,1-3,2 / (PB)	400 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Vereinfachte Flurbereinigung Holtrop, 2. Planänderung

1. Verkehsanlagen

E.Nr.	Art	Bestand		Ausbau	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E.Nr.)	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (ha, m²)				Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12
			Paulsweg						
108	WW	350 m	RQ 6,0 / 3,2 / 2 (PB)	350 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
			Am Dellkamp						
109	WW	260 m	RQ 6,0-6,5 / 2,6 / 1-2 (Bit)	530 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
		270 m	RQ 4,5 / 3,3 / 2 (PB)						
			Streepsweg						
110.10	WW	200 m	RQ 4,5-6,0 / 3,3 / 1 (Bit)	200 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
110.20	WW	520 m	RQ 6,0-7,0 / 3,3 / 1 (Bit)	520 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
			Ginsterallee						
111	WW	380 m	RQ 6,0-6,5 / 3,3 / 1-2 (Bit)	380 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
			~~**Stichweg „Hilgenholt“**~~						
~~**114**~~	~~WW~~	~~420 m~~	~~Grünland~~	~~420 m~~	~~RQ 7,0 / 3,0 / 1 LB (Schotter mit Sandüberdeckung)~~	~~ja~~	~~E.Nr. 500 (tlw.)~~	~~TG~~	Plan nach §41 FlurbG 1. Änderung 2015
~~**114.01**~~	~~RD~~	~~8 m~~	~~Graben~~	~~8 m~~	~~600 DN~~	~~ja~~	~~E.Nr. 503 (tlw.)~~	~~TG~~	
			Stichweg „Fennen“						
114.10	WW	350 m	**Grünland**	350 m	RQ 7,0/3,0/0 LB (Schotter mit Sandüberdeckung)	ja	500.10	TG	1. Änderung 2015
			Warfthunsweg						
115	WW	30 m	RQ 5,5-6,0 / 3,1 / 1 (PB)	30 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG
			~~**Stichweg Aden**~~						
~~**116**~~	~~WW~~	~~100 m~~	~~Grünland~~	~~100 m~~	~~RQ 7,0 / 3,0 / 0 LB (Schotter mit Sandüberdeckung)~~	~~ja~~	~~E.Nr. 500 (tlw.)~~	~~TG~~	Plan nach §41 FlurbG 1. Änderung 2015
			Fußweg „Kampke Barg“						
117	Fu	20 m	Acker, ca. 5 m Wallhecke	20 m	RQ 1,0-7 / 1,2 / 0 MSB (PB)	ja	E.Nr. 504	Gmd. Große-fehn	Plan nach §41 FlurbG

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Vereinfachte Flurbereinigung Holtrop, 2. Planänderung

1. Verkehsanlagen

E.Nr.	Art	Bestand		Ausbau	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E.Nr.)	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (ha, m²)				Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12
118	WW	340 m	Mühlenweg RQ 5.0 / 3,2 / 1-2 (PB)	340 m	RQ uv / 3,0 / uv MSB (Bit)	nein		TG	2. Änderung 2018

2. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m², ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m), Fläche (ha, m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E.Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorhabens	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12
~~**500**~~	~~Am~~	~~265 m~~	~~**Wallhecke „Hilgenholt“**~~ ~~Artenarmes Intensivgrünland~~	~~265 m~~	~~Anlage einer Strauch-Wallhecke~~	~~nein~~		~~TG~~	Plan nach §41 FlurbG: ~~E.Nrn. 114, 116~~ 1. Änderung 2015
500.10	Am	0,1 ha	**Grünlandextensivierung** Grünland	0,1 ha	Extensive Grünlandnutzung	nein		TG	1. Änderung2015: E.Nr. 114.10
501	Am	ca. 180 m	**Gehölzpflanzung „Wallhecke Paulsfeld“** Gehölzfreie Wallhecke	ca.180 m	Pflanzung von 9 Eichen	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG E.Nr. 103
~~**502**~~	~~Am~~	~~ca. 130 m²~~	~~**Entsiegelung „Heidiger Ackerweg“**~~ ~~Betonpflasterweg~~	~~ca. 130 m²~~	~~Aufnahme der Pflasterbefestigung und Rekultivierung zu Wegeseitenraum/Ruderalfläche~~	nein		TG	~~Plan nach §41 FlurbG~~ ~~E.Nr. 105~~ 2. Änderung 2018
503	Am	ca. 2,3 ha	**„Kompensationsfläche Im Felde“** Artenarmes Intensivgrünland, degenerierte Wallhecke	ca.750m² ca.440m² ca.400m² ca. 40 m	Entwicklung ruderaler Kraut- und Grassäume Anlage eines Kleingewässers Vergrößerung/Vertiefung einer Wiesenblänke Anlage einer Strauch-Baum-Wallhecke	nein		TG	Plan nach §41 FlurbG 1. Änderung 2015: E.Nrn. 101, 105, 109, ~~114.01~~, 916.01 Die Maßnahme steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den E.Nrn. 504, 601 und Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde Großefehn.

III. Erläuterungsbericht

Inhalt Seite

III. Erläuterungsbericht I

1 Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG 1
1.1 Rechtsgrundlagen 1
1.2 Lage des Gebietes 1
1.3 Anlass der 2. Planänderung 1

2 Allgemeine Planungsgrundlagen 2

3 Planungen 2
3.1 Ländliche Straßen und Wege 2
3.2 Landschaftsgestaltende Anlagen 3

Gesetze, Richtlinien 3

1 Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung Holtrop wurde gem. § 86 Abs.1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung vom 16.09.2008 eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss ist seit dem 23.10.2008 unanfechtbar. Die Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 FlurbG) nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mit den Anordnungen vom 16.07.2009, 12.08.2013 , 05.05.2014, 15.06.2016, 22.09.2017 und 09.04.2018 wurde das Verfahrensgebiet erweitert. Diese Zuziehungen sind seit dem 24.07.2009, 25.09.2013, 14.06.2014, 25.07.2016 , 05.10.2017 bzw. dem 07.05.2018 unanfechtbar.

Am 16.12.2009 wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) durch das damalige Dezernat 3.2 der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, Amt für Landentwicklung genehmigt. Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde am 17.12.2015 durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Obere Flurbereinigungsbehörde – planfestgestellt.

Am 07.10.2013 wurde die vorläufige Besitzeinweisung gem. den §§ 65 und 66 FlurbG angeordnet und am 02.12.2016 wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 59 FlurbG bekanntgegeben.

1.2 Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet Holtrop liegt im Landkreis Aurich, vorwiegend in der Gemeinde Großefehn; im Norden reicht das Verfahrensgebiet in das Gebiet der Stadt Aurich.

Einbezogen in das Verfahrensgebiet ist die Gemarkung Holtrop, wobei die Ortslage Holtrop nicht im Verfahrensgebiet liegt. Insgesamt umfasst das Verfahrensgebiet eine Fläche von ca. 906 ha.

Die **Bundesstraße** B 72 begrenzt das Verfahrensgebiet im Südwesten. Mehrere **Kreisstraßen** verlaufen durch das Verfahrensgebiet (K 101, K 104 und K 134, s. Abb. 1).

Das Verfahrensgebiet wird von zwei größeren **Fließgewässern** im Norden und im Süden begrenzt:
- dem **Krummen Tief** im Norden und
- der **Flumm / Alten Flumm** im Süden.

1.3 Anlass der 2. Planänderung

Die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG soll die Voraussetzungen für den Ausbau eines weiteren Wirtschaftsweges schaffen. Der Ausbau ist aus agrarstruktureller Sicht notwendig.

In der Sitzung vom 01.06.2018 wurden die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Planes gem. § 41 FlurbG beschlossen. Bei der neu geplanten Maßnahme ist aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Aurich – Untere Naturschutzbehörde – vom 07.06.2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die Angaben zu den allgemeinen Planungsgrundlagen können dem Plan nach § 41 FlurbG (GLL AURICH 2009) entnommen werden. Diese Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit.

Bei der neu geplanten Wegebaumaßnahme handelt es sich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich nicht um einen Eingriff im Sinne des § 13 BNatSchG. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3 Planungen

Die Notwendigkeit für die im Folgenden beschriebenen Maßnahme ergibt sich aus der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 FlurbG (s. Pkt. 1.3).

3.1 Ländliche Straßen und Wege

Die Einzelheiten zur Planung sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen.

E.Nr. 105 „Heidiger Ackerweg“

Der mit dem 16.12.2009 genehmigte Ausbau des „Heidigen Ackerweges“ erfolgt nur in einer Länge von 220 m statt der vorgesehenen 260 m. Auf den Ausbau des Einmündungsbereiches dieses Weges in die „Boßelstraße“ -K 134- wird verzichtet. Der bestehende Einmündungsbereich bleibt unverändert erhalten.
Die entsprechende Änderung der Ausbaulänge wird in den Plan nach § 41 FlurbG übernommen.

E.Nr. 118 „Mühlenweg“

Der „Mühlenweg“ ist ein Wegeverbindung zwischen den Ortschaften Holtrop und Felde in der Gemeinde Großefehn, der bis auf den ortsnahen Bereich in Holtrop ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Er beginnt in Holtrop an der Kreisstraße K 101, „Postweg“ und endet in Felde an der Kreisstraße K 102, „Kuckucksleegde“. Der Weg ist im Bereich der Gemarkung Holtrop in einer Breite von 3,2 m gepflastert und ab der Gemarkung Felde mit Betonspurbahnplatten befestigt. Da der „Mühlenweg“ in einem sehr schlechten Zustand ist, soll er auf der Holtroper Seite ab dem „Gosjüchtweg“ bis zum Ende der Pflasterung auf einer Länge von 340 m und einer Breite von 3,0 m bituminös ausgebaut werden. Ein Eingriff durch die Befestigung mit Asphalt ist aufgrund der Verringerung der Fahrbahnbreite von 3,2 m auf 3,0 m nicht zu erwarten.

3.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Einzelheiten zur Planung sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen.

E.Nr. 502 Entsiegelung „Heidiger Ackerweg“

Da der Ausbau des Einmündungsbereiches „Heidigen Ackerweges“ in die „Boßelstraße“ -K 134- nicht umgesetzt wird (s. 3.1 E.Nr. 105) und der bestehende Einmündungsbereich somit erhalten bleibt, entfällt die für diesen Ausbau vorgesehene Kompensationsmaßnahme E.Nr. 502. Die Entsiegelung des alten Einmündungsbereiches des „Heidigen Ackerweges“ (E.Nr. 502) wird im den Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

Gesetze, Richtlinien

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)